

REGELUNGEN ZUR WIEDERAUFNAHME DES TRAININGSBETRIEBES IN SCHÜTZEN- UND BOGENSPORTVEREINEN (STAND: 14.05.2020)

Stand 14.05.2020

Aufgrund der landesrechtlichen Änderungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11.05.2020 in NRW und der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung (6. CoBeLVO) vom 08.05.2020 in Rheinland-Pfalz gibt es in den jeweiligen Landesteilen des Verbandsgebietes des Rheinischen Schützenbundes e.V. unterschiedliche Verbots- und Erlaubnistatbestände zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes in Vereinen und für Bundeskader. Die unterschiedlichen Regelungen der beiden Bundesländer zeigen wir Ihnen anhand nachfolgender Fallbeispiele auf.

Frage 1: Welche Schießstände/Bogensportplätze dürfen für wie viele Personen und unter welchen Auflagen geöffnet werden?

Rheinland-Pfalz:

Ab dem 13. Mai ist die Öffnung von Schießständen und Bogensportplätzen für den Breiten- und Freizeitsport sowie zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports zulässig, sofern die Ausübung des Sports im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots, des Mindestabstands von 1,5 Metern und entsprechenden Hygieneregeln erfolgt. Allerdings darf kein Wettkampf oder eine wettkampfähnliche Situation entstehen. Eine limitierte Personenzahl wird für die Sportanlagen nicht genannt. Weiterhin geschlossen bleibt der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind.

NRW:

Seit dem 07. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport, also auch dem Schieß- und Bogensport, wieder erlaubt. Allerdings nur, wenn der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet. Die Voraussetzung: Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern in alle Richtungen und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen muss auf den Schießständen und Bogensportplätzen zwingend gewährleistet sein! Eine limitierte Personenanzahl wird für die Sportanlagen nicht genannt. Der Landessportbund NRW empfiehlt die Faustregel, dass pro 10 Quadratmeter Fläche des Schießstandes und Bogensportanlagen inklusive der Zuwegungsflächen ein Sportler zugelassen werden soll.

Seit dem 11. Mai ist auch unter Einhaltung der oben genannten Abstands- und Hygienevorschriften wieder der Schieß- und Bogensport auf geschlossenen Schießständen und Bogensportanlagen (auch Turnhallen) möglich.

Weitere Lockerungen voraussichtlich ab dem 30. Mai: Die NRW-Landesregierung gestattet voraussichtlich ab dem 30. Mai auch die Ausübung von Sportarten mit unvermeidbarem Körperkontakt und in geschlossenen Räumen - so eine Ankündigung der NRW-Landesregierung (eine entsprechende Verordnung ist allerdings noch abzuwarten). Auch sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich

sollen ab diesem Datum wieder gestattet werden. Allerdings sind auch bei Wettbewerben die strengen Auflagen in Bezug auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten (siehe oben).

Frage 2: Dürfen auch Teilüberdachte Schießstände/Bogensportplätze geöffnet werden?

Rheinland-Pfalz und NRW:

Teilüberdachte Stände können dem Training im Freien zugeordnet werden und dürfen dementsprechend auch unter Einhaltung der bei Frage 1 genannten Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden.

Frage 3: Werden Standaufsichten und Trainer zu den maximal anwesenden Personenzahlen hinzugerechnet?

Rheinland-Pfalz und NRW:

Es gibt keine Personenzahlbegrenzung, allerdings müssen Standaufsichten und Trainer ebenfalls die gleichen Abstandsregeln einhalten wie Sportler – ein direkter Personenkontakt ist untersagt.

Frage 4: Dürfen geschlossene Aufenthaltsräume oder Umkleiden sowie Duschen in Vereinsheimen mit offenen Schießständen und auf Bogensportplätzen genutzt werden?

Rheinland-Pfalz:

Die Benutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen darf nur einzeln erfolgen. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten müssen weiterhin auf ein Minimum beschränkt werden. Das bedeutet auch, dass keine Versammlungen in Gemeinschaftsräumen zulässig sind.

NRW:

Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche weiterhin untersagt. Bei Kindern unter 14 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Frage 5: Werden Genehmigungen für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes benötigt und gibt es Auflagen, die zu beachten sind?

Rheinland-Pfalz:

Der Träger der Sportstätte (z.B. vermietender Verein oder öffentlicher Träger) muss die Nutzung genehmigen. Ist eine Genehmigung erfolgt und die max. Personenzahl berücksichtigt, müssen folgende Punkte bei der Durchführung der Trainingseinheiten zwingend berücksichtigt werden:

1. dass Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. dass während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern in allen Richtungen zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern/Trainer/Standaufsichten, zu gewährleisten ist; ein Training, in dem ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. dass besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;

4. dass die Benutzung von Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen nur einzeln erfolgt;
5. dass Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

NRW:

Der Träger der Sportstätte (z.B. vermietender Verein oder öffentlicher Träger) muss die Nutzung genehmigen. Ist eine Genehmigung erfolgt und die max. Personenzahl gemäß der Abstandsflächenregelung berücksichtigt, müssen folgende Punkte bei der Durchführung der Trainingseinheiten zwingend berücksichtigt werden:

1. dass Trainingseinheiten bis auf Weiteres nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. dass während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern/Trainer/Standaufsichten, zu gewährleisten ist; ein Training, in dem ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. dass besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. dass Umkleiden, Duschen, Toiletten, Gemeinschafts- und Gemeinschaftsräume nicht benutzt werden dürfen;
5. dass Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Frage 6: Wie verläuft die Umsetzung des Wiedereinstiegs in den Trainingsbetrieb?

Rheinland-Pfalz und NRW:

Die Umsetzung des Wiedereinstiegs wird dezentral hoch unterschiedlich verlaufen. Zwar ist keine Genehmigung der in den Ordnungen vorgesehenen Lockerungen durch die örtlichen Behörden notwendig. Aber die Kommunen können diese selbstverständlich in eigener Entscheidung trotzdem aus ganz unterschiedlichen Gründen geschlossen halten. Sei es, weil sie sich nicht in der Lage sehen, die notwendigen Hygienemaßnahmen umzusetzen, sei es, weil sie Sportstättenpersonal zunächst aus der Kurzarbeit zurückholen müssen, etc. Auch die lokale Infektionslage kann zu anderen Entscheidungen führen. So hat beispielsweise der Kreis Coesfeld in NRW in Abstimmung mit dem Land beschlossen, die nach CoronaSchVO möglichen Lockerungen, die am 11. Mai in Kraft treten sollen, noch bis zum 18. Mai auszusetzen. In dieser Situation sind jetzt die Stadt- und Kreissportbünde gefordert, (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Stadt- und Gemeindegemeinschaftssportverbänden) vor Ort Absprachen mit den Behörden zu treffen und ihre Vereine entsprechend zu informieren.

Frage 7: Gibt es weitere Richtlinien, die bei der Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes zu beachten sind?

Rheinland-Pfalz und NRW:

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat ein Dokument mit zehn Leitplanken veröffentlicht, das als große Hilfe für Vereine und deren Mitglieder gesehen werden soll. Dieses Dokument ist hier direkt einsehbar.

- [Die zehn Leitplanken des DOSB](#)

Zudem hat der DSB am 22.04.2020 eine Stellungnahme für die Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie mit Sportartspezifischen Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch diese Richtlinie, die ebenfalls hier direkt einsehbar ist.

- [Stellungnahme DSB Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie](#)

Frage 8: Warum sollten sich Sportler, Übungsleiter und Betreuer in eine an der Sportanlage ausliegende Anwesenheitsliste eintragen?

Rheinland-Pfalz und NRW:

Durch eine sorgfältig gepflegte Anwesenheitsliste können im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus sehr schnell mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden. Diese Maßnahme schafft Transparenz und vereinfacht zugleich auch die Arbeit der zuständigen Gesundheitsämter. Den Vereinen wird daher angeraten, eine solche Liste für jede Trainingseinheit zu führen, die von den am Trainingsbetrieb Teilnehmenden im besten Fall mit einem eigens mitgeführten Schreibgerät ausgefüllt wird.